

Geschäftsverzeichnismr. 4494
Urteil Nr. 74/2009 vom 5. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, gestellt vom Polizeigericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Juni 2008 in Sachen Annelies Creus und der VoG « Het Wit-Gele Kruis van West-Vlaanderen » gegen die Staatsanwaltschaft und andere, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er vorsieht, dass (in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil) der Angeklagte und der zivilrechtlich Haftende dazu verurteilt werden können, der Zivilpartei eine Verfahrensentuschädigung zu zahlen, während die Zivilpartei, die zu einer direkten Ladung übergegangen ist und unterliegt, nur dazu verurteilt werden kann, gegebenenfalls dem Angeklagten eine Verfahrensentuschädigung zu zahlen, nicht aber diese Entschädigung der zivilrechtlich haftenden Partei zu zahlen? »;

2. « Verstößt Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er vorsieht, dass (in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil) nur die freigesprochene direkt geladene Partei eine Verfahrensentuschädigung zu Lasten der unterlegenen direkt ladenden Zivilpartei beanspruchen kann, während die obsiegende direkt geladene zivilrechtlich haftende Partei keine Verfahrensentuschädigung beanspruchen kann, obwohl Letztere in einem von einem Zivilgericht verkündeten Urteil diese wohl beanspruchen kann? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentuschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem der Angeklagte und die zivilrechtlich haftende Partei dazu verurteilt werden könnten, der Zivilpartei eine Verfahrenschädigung zu zahlen, während die direkt ladende Zivilpartei nur dazu verurteilt werden könne, dem Angeklagten eine Verfahrenschädigung zu zahlen, d.h. also nicht der zivilrechtlich haftenden Partei (erste präjudizielle Frage), und indem nur die freigesprochene direkt geladene Partei eine Verfahrenschädigung zu Lasten der unterlegenen direkt ladenden Zivilpartei beanspruchen könne, d.h. also nicht die zivilrechtlich haftende Partei, während Letztere in einem von einem Zivilgericht verkündeten Urteil diese wohl beanspruchen könne (zweite präjudizielle Frage).

B.3. Die zivilrechtlich haftende Partei kann zur Wiedergutmachung des Schadens belangt werden, der durch Straftaten verursacht wurde, welche Personen begangen haben, die ihrer Aufsicht unterstehen und für die sie kraft Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches oder kraft eines besonderen Gesetzes einstehen muss.

Die zivilrechtliche Haftung für die Tat eines anderen stellt für das Opfer eine zusätzliche Garantie dar, dass ihm der von ihm erlittene Schaden und die mit der Ausübung der Zivilklage verbundenen Kosten vergütet werden.

Die besondere Position, die eine zivilrechtlich haftende Partei in einem Strafverfahren einnimmt, bietet jedoch keine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass diese Partei von der Verfahrenschädigung zu Lasten der unterlegenen direkt ladenden Zivilpartei ausgeschlossen wird, während die Person, für deren Handeln diese Partei zivilrechtlich haftet, d.h. also der Angeklagte, diese Verfahrenschädigung wohl beanspruchen kann.

B.4. Die fragliche Bestimmung ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es dem Strafrichter nicht erlaubt, der zivilrechtlich haftenden Partei eine Verfahrenschädigung zu Lasten der unterlegenen direkt ladenden Zivilpartei zu gewähren.

B.5. Da die festgestellte Lücke sich in dem dem Hof vorgelegten Text befindet, obliegt es dem vorliegenden Richter, der vom Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, nachdem diese Feststellung in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung zum Ausdruck gebracht worden ist, damit die fragliche Bestimmung unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches es dem Strafrichter nicht erlaubt, der zivilrechtlich haftenden Partei eine Verfahrenschädigung zu Lasten der unterlegenen direkt ladenden Zivilpartei zu gewähren, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt